

# **Satzung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Im SPD-Unterbezirk Duisburg**

## **§ 1 Grundsätze**

Die Duisburger Jungsozialistinnen und Jungsozialisten setzen sich zum Ziel, innerhalb der Jugend auf die Umsetzung des demokratischen Sozialismus hinzuwirken. Jungsozialistin oder Jungsozialist im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen Mitglieder, die mindestens das 14. aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

Sie sind die Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und nehmen die Interessen der Jugend in Partei und Bevölkerung wahr. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten wollen Jugendliche und junge Erwachsene durch Bildung und Schulung an politische Arbeit heranzuführen. Sie verstehen sich als Ansprechpartner von Partei und Öffentlichkeit auf Themengebieten, die für Jugendliche und junge Erwachsene von politischer Bedeutung sind.

### **I. Aufgaben der UB-Organisation sind:**

- a. Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften
- b. Durchführung politischer Aktionen und deren Publizierung
- c. Vertretung der JUSOS im Verband
- d. Vertretung der JUSOS im Unterbezirk der Partei
- e.

### **II. Aufgabenwahrnehmung**

Diese Aufgaben werden wahrgenommen auf Grundlage der Beschlüsse der UB Konferenz und der vorliegenden Satzung. Sie sind umzusetzen auf die jeweiligen Bedingungen des vorgefundenen Arbeitsfeldes und anhand der erfahrenen Praxis vor Ort.

## **§ 2 Organe**

Organe der JUSOS sind:

- a. die Unterbezirkskonferenz (UB-Konferenz)
- b. der Unterbezirksausschuss (UB-Ausschuss)
- c. der Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)

### § 3 Unterbezirkskonferenz

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Juso-Unterbezirk. Ihre Beschlüsse sind für alle Gliederungen und Organe der Jusos Duisburg bindend.
- II. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Jusos stimmberechtigt, die im Unterbezirk Duisburg gemeldet sind.
- III. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes. Diese werden eingeladen vom Unterbezirksvorstand der Jusos mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuladen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Jusos dies schriftlich vom Unterbezirksvorstand verlangen.
- IV. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Jusos Duisburg. Die Antragsfrist beträgt für Mitgliederversammlungen 2 Wochen. Für satzungsändernde Anträge beträgt die Antragsfrist ebenfalls 2 Wochen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der UB-Geschäftsstelle zu den offiziellen Geschäftszeiten.
- V. Die Mitgliederversammlung dient der Diskussion und Beratung politischer und gesellschaftspolitischer Themen, berät und beschließt über die Satzung der Jusos Duisburg, über grundlegende politische Entscheidungen und vorliegende Anträge .
- VI. Initiativanträge werden behandelt, wenn dies von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Das Quorum gilt nicht für Änderungs-oder Ergänzungsanträge bei laufender Antragsberatung auf der Konferenz.
- VII. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, Des Weiteren sind Antragsberechtigt:
  - a.) die Arbeitsgemeinschaften
  - b.) der UB-Ausschuss
  - c.) der UB-Vorstand
  - d.) die durch den UB-Vorstand eingerichteten Fachbereiche

- VIII. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen. Dem Präsidium dürfen höchstens zwei Mitglieder des UB-Vorstandes angehören. Das Präsidium hat die Mitgliederversammlung unparteiisch zu leiten.
- IX. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
- a.) Die Entlastung des Vorstandes
  - b.) Die Beschlussfassung über politische Leitlinien und Projekte, u.a. das Arbeitsprogramm des UB-Vorstandes. Das Arbeitsprogramm enthält mindestens organisatorische Regelungen und beschreibt konkrete inhaltliche Arbeitsaufträge.
  - c.) die Wahl des UB-Vorstandes entsprechend der Wahlperiode
  - d.) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Juso-Landesausschuss entsprechend der Wahlperiode
  - e.) die Wahl der Landesdelegierten und der stellvertretenden Landesdelegierten
  - f.) die Wahl der satzungsmäßigen Vertreter/ Vertreterinnen der Jusos in den Gremien der Partei
  - g.) die Wahl von drei Revisoren bzw. Revisorinnen
- x. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- XI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 7 % der Mitglieder aus mindestens 3 AGen anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zu Beginn der Sitzung die zur Beschlussfähigkeit nötige Mitgliederanzahl festgestellt wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- XII. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils die Geschäftsordnung, die mit dieser Satzung und den höherrangigen Statuten der Jusos und der Partei im Einklang stehen muss.
- XIII. Bei Wahlen gilt die SPD Wahlordnung in Verbindung mit der Satzung der SPD Duisburg
- XIV. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 4 Unterbezirksausschuss

1. Der UB-Ausschuss ist das höchste Organ der Unterbezirksorganisation zwischen den Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Aufgaben der UB-Konferenz mit Ausnahme der § 3 X, XI wahr.
2. Der Ausschuss tagt mindestens alle zwei Monate. Außerdem ist der Ausschuss auf Antrag von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder einzuberufen.
3. Der Ausschuss setzt sich aus je einem ordentlich gewählten Ausschussmitglied der Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im UB-Vorstand und Ausschuss schließen sich aus.
4. Der UB-Vorstand, die JUSO-Beauftragten der Ortsvereine und die Sprecher der vom JUSO-UB-Vorstand eingerichteten Gremien nehmen mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit, weitere Berater berufen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
6. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellv. Vorsitzende oder einen stellv. Vorsitzenden, die den Ausschuss einberufen und leiten. Die Einladungsfrist für ordentliche Ausschusssitzungen beträgt eine Woche. Für Jahreshauptversammlungen beträgt die Einladungsfrist 3 Wochen.
7. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden, seines Stellvertreters oder 1/3 der Arbeitsgemeinschaften kann einer Arbeitsgemeinschaft das Mandat mit einfacher Mehrheit entzogen werden, wenn diese mindestens ein halbes Jahr nicht an den Ausschusssitzungen teilgenommen hat oder seit mindestens zwei Jahren keine Jahreshauptversammlung mit Wahlen in der AG durchgeführt wurde.  
Auf Antrag der betroffenen Arbeitsgemeinschaft und bei Nennung des Ausschussmitgliedes erhält die Arbeitsgemeinschaft ihr Stimmrecht zur nächsten Ausschusssitzung zurück. Eine erneute Prüfung der Voraussetzung die zur Entziehung des Stimmrechts führten erfolgt jedoch spätestens auf der nächsten Delegiertenkonferenz des Unterbezirks.
8. Die Sitzungen des UB-Ausschusses sind parteiöffentlich. Durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit kann die generelle Öffentlichkeit hergestellt werden.
9. In Ergänzung der Satzung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des UB- Ausschusses nachrangig.

## **§ 5 Unterbezirksvorstand**

1. Der UB-Vorstand vertritt die JUSOS und ihre Politik im Verband, in der Partei und in der Öffentlichkeit.
2. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, einem/einer Finanzreferenten/in und sechs Beisitzern/innen.
3. Der UB-Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.
4. Der UB-Vorstand führt die Geschäfte des Unterbezirks und führt die Beschlüsse der UB-Konferenz und des Ausschusses aus. Hierzu richtet er die erforderlichen Gremien ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Sitzungen des UB-Vorstandes sind i.d.R. parteiöffentlich. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Ausschuss oder der Konferenz ist über die nicht öffentliche Sitzung Rechenschaft abzugeben.
7. Durch Beschluss der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine weitergehende Öffentlichkeit hergestellt werden.
8. Tagt der Vorstand in Klausur, ist die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen und es bedarf keines Beschlusses wie unter § 5 VI S.2. Es kann jederzeit eine andere Regelung getroffen werden.

## **§ 6 Finanzen**

### **I. Richtlinien**

1. Gelder des JUSO-Unterbezirks werden durch den UB-Vorstand vergeben.
2. Die Führung der UB-Konten obliegt dem/der Finanzreferenten/in und dem/der Vorsitzenden.
3. Die Konten werden durch die UB-Revisoren geprüft, die auf der Mitgliederversammlung mit Wahlen einen Bericht geben und die Entlastung des Vorstandes beantragen.
4. Die Revisoren dürfen nicht länger als zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.
5. Zu Beginn des Jahres legt der JUSOS-Vorstand dem Ausschuss auf Anfrage einen Finanzplan vor.
6. 1/4 jährlich wird dem UB-Ausschuss auf Anfrage durch dessen Vorsitzenden oder Stellvertreter ein Finanzbericht gegeben.

## **II. Vergabe von Geldern**

1. Die laufende Arbeit der AGen (Telefon, Porto, Papier, etc.) wird nicht aus RPJ-Mitteln finanziert.
2. Für Veranstaltungen oder Projekte kann die vollständige oder teilweise Finanzierung übernommen werden.
3. Voraussetzungen für die Finanzierung seitens des UB ´s sind, dass
  - dem Vorstand ein schriftliches Veranstaltungskonzept nebst Kostenvoranschlag vorgelegt wird,
  - die Veranstaltung bzw. das Projekt nach der Satzung des RPJ finanziert werden darf,
  - die Veranstaltung bzw. das Projekt die Teilnahme von anderen Mitgliedern des UB´s vorsieht
4. Die Kosten werden nicht im Voraus erstattet. Eine Abrechnung ist spätestens nach vier Wochen mit allen Belegen dem/der Finanzreferenten/in vorzulegen.

## **III. Vergabe von Geldern auf Unterbezirksebene**

1. Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben stehen gem. der Satzung des RPJ dem Vorstand 30% der RPJ-Mittel zur Verfügung.
2. Jeder Finanzbeschluss ist dem/der Finanzreferenten/in umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- I. Die vorliegende Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Satzungsänderungen sind zuvor auf der Tagesordnung anzukündigen.
- II. Diese Satzung tritt am 27.03.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 1.12.2008.